

# RS Vwgh 2017/12/5 Ra 2017/01/0373

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.2017

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §16 Abs2

SPG 1991 §40 Abs2

StGB §83

StGB §84

## Rechtssatz

Eine Fernbedienung, deren Zweck es ist, bei einer behördlichen Kontrolle eines Glücksspielapparates eine Reizgasladung auszulösen, ist ohne Zweifel ein Gegenstand im Sinne des § 40 Abs. 2 SPG, von dem Gefahr ausgeht. Die Auslösung einer Reizgasladung kann, insbesondere im Hinblick auf die gerichtlich strafbaren Tatbestände des § 83 und § 84 StGB, einen gefährlichen Angriff nach § 16 Abs. 2 SPG darstellen. Dies umso mehr, als aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten konkrete Anhaltspunkte bestanden, dass seitens des Gerätes paralyisierendes (d.h. lähmendes bzw. handlungsunfähig machendes) Gas sofort in großen Mengen freigesetzt werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017010373.L05

## Im RIS seit

12.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)